STADT WEIKERSHEIM

Stadt Weikersheim
Steueramt
Stand: April 2026

Bitte zurücksenden an:

Stadt Weikersheim
Steueramt
Marktplatz 7
97990 Weikersheim

Steueranmeldung zur Übernachtungsteuer

Gemäß § 7 Übernachtungsteuersatzung der Stadt Weikersheim vom 26.03.2026

Hinweis: Für jeden Beherbergungsbetrieb ist eine gesonderte Anmeldung abzugeben.

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der § 149 ff der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 der Übernachtungsteuersatzung der Stadt Weikersheim erhoben.
Die Steueranmeldung ist bis zum 30. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen bei der Stadt Weikersheim einzureichen.

1. Anmeldezeitraum / Buchungszeichen (bitte immer angeben)

Jahr	Buchungszeichen	**5.0106.**

2. Steuerpflichtiger / Beherbergungsbetrieb

Bezeichnung des Beherbergungsbetriebes

Anschrift des Beherbergungsbetriebes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Name des Betreibers

Anschrift des Betreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

3. Berechnung der Übernachtungsteuer

Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum

	Bemessungsgrundlage
Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen	
Anzahl der steuerfreien Übernachtungen	
Übernachtungsteuer Anzahl steuerpflichtige Übernachtungen x 2,00 €	**€**
Zu entrichtende Übernachtungsteuer	**€**

Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Weikersheim zu entrichten.

4. Raum für weitere Angaben (gegebenenfalls weitere Blätter beifügen)

5. Unterschrift

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum Unterschrift

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nach §§ 68 – 70 Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim schriftlich einzureichen oder per Niederschrift zu erklären. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist oder als bekannt gegeben gilt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung des angefochtenen Betrags wird damit nicht aufgehalten.